



Beleuchtender Bericht Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon
Mittwoch, 10. Juni 2026
um 19:30 Uhr
im Geissbergsaal,
Schulstrasse 11,
8633 Wolfhausen

Nach der Versammlung, offeriert die
Feuerwehr Bubikon noch eine Wurst vom Grill



Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulstrasse 11 in Wolfhausen durchgeführt und beginnt um **19:30 Uhr**.

Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Freitag, 8. Mai 2026**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindefwebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag: 08.00–11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Dienstag: 08.00–11.30 Uhr und 14.00–18.30 Uhr

Mittwoch: 08.00–11.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr

Donnerstag: 08.00–11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Freitag: 07.00–14.00 Uhr (durchgehend)

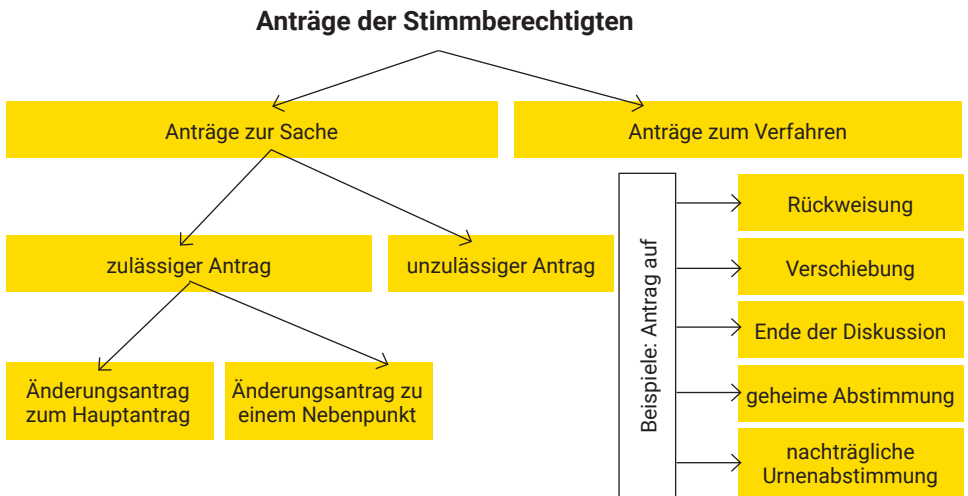
Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 055 253 33 60 oder gemeinde@bubikon.ch).

Übersicht über die möglichen Anträge an einer Gemeindeversammlung

Jede stimmberechtigte Person kann sich in der Gemeindeversammlung zu einem Geschäft äussern oder einen Antrag stellen und somit auf das Geschäft oder das Verfahren Einfluss nehmen.

Mit einem Änderungsantrag kann jede stimmberechtigte Person einen Änderungsvorschlag zu einem Geschäft machen, der in der Gemeindeversammlung behandelt (traktandiert) wird.



Die Änderung muss einen Zusammenhang mit dem Geschäft haben, das bereits auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung steht. Möchte eine stimmberechtigte Person etwas völlig Neues anstossen, das heisst, ein Geschäft auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung setzen lassen, muss sie eine Initiative einreichen. Ein Änderungsantrag zu einem traktandierten Geschäft ist nicht zulässig, wenn das Geschäft in seiner wesentlichen Bedeutung abgeändert wird. So wäre z.B. ein Änderungsantrag, der dazu führt, dass die Renovation des Schulhauses wesentlich teurer wird, nicht zulässig. Denn es wäre kaum möglich, in der Gemeindeversammlung sofort und spontan die Auswirkungen einer solch grundlegenden Änderungen abschätzen zu können. Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeversammlung (Präsidentin bzw. Präsident Gemeinderat) entscheidet,

ob ein Antrag zulässig ist oder nicht. Stimmberechtigte, die mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können dies in der Gemeindeversammlung anmerken (rügen) und danach innert fünf Tagen beim Bezirksrat einen Rekurs in Stimmrechtssachen einreichen.

Mit einem Verfahrensantrag kann jede stimmberechtigte Person auf das Verfahren in der Gemeindeversammlung Einfluss nehmen. Es könnte eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden, der Abbruch der Diskussion oder eine Redezeitbeschränkung usw. beantragt werden.

Die Ablehnung des Geschäfts muss nicht beantragt werden, da im Anschluss an die Diskussion ohnehin über das Geschäft abgestimmt wird.

Beispiele von Verfahrensanträgen:

Redezeitbeschränkung

Der Antrag liegt in der Kompetenz der Versammlung (Stimmberechtigten), nicht der Versammlungsleitung. Der Versammlungsleitung bleibt es jedoch unbenommen, um kurze Voten bez. eine freiwillige Beschränkung der Redezeit auf eine bestimmte Maximaldauer zu ersuchen.

Die Versammlungsleitung und die behördlichen Sachverständigen sind von der Redezeitbeschränkung nicht betroffen. Ihre Ausführungen sollten jedoch nicht ausufern.

Abbruch der Diskussion

Beim Antrag auf Abbruch der Diskussion muss bereits eine Diskussion stattgefunden haben und der Antrag darf nicht bereits nach einem Votum gestellt werden.

Der Beschluss dazu liegt in der Kompetenz der Versammlung (Stimmberechtigten). Es ist unmittelbar zur Abstimmung überzugehen. Rednerinnen und Redner, die sich bereits vor dem Antrag gemeldet hatten, sollen noch zu Wort kommen.

Traktanden

- 1. Abnahme Jahresrechnung
2025 (Erfolgsrechnung
und Investitionsrechnung
samt Sonderrechnungen)**
Seite 8–15

- 2. Parkierungsverordnung**
Seite 16–31

- 3. Beantwortung allfälliger
Anfragen nach
§ 17 Gemeindegesetz (GG)**
Seite 32–33

Traktandum 1

Abnahme Jahresrechnung 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen)

Referentin: Susanne Berchtold,
Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) abzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Erfolgsrechnung 2025 zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	4'169'239.34	650'521.20	3'670'100.00	855'400.00	3'874'881.67	926'812.04
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	1'926'933.43	297'769.90	1'953'200.00	224'400.00	1'809'140.95	203'293.39
2 Bildung	20'938'972.88	788'013.68	20'762'600.00	726'400.00	20'119'391.23	862'025.69
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'202'461.50	240'972.13	1'196'200.00	201'400.00	1'071'565.77	201'200.27
4 Gesundheit	4'451'699.05	7'350.05	4'098'700.00	21'000.00	4'413'066.83	11'785.50
5 Soziale Sicherheit	10'143'638.47	5'614'927.92	9'690'500.00	6'448'100.00	15'542'957.49	12'517'631.67
6 Verkehr/Nachrichtenübermittlung	3'865'640.30	1'070'343.99	3'698'200.00	1'199'800.00	3'526'450.64	1'043'086.10
7 Umweltschutz/Raumordnung	7'216'231.73	6'555'757.82	6'749'900.00	5'934'300.00	5'669'653.59	5'057'516.92
8 Volkswirtschaft	116'960.53	902'580.21	163'300.00	891'900.00	95'873.51	888'160.45
9 Finanzen und Steuern	1'333'337.85	43'426'630.09	359'400.00	40'072'100.00	1'250'913.42	45'528'107.81
Total Aufwand / Ertrag	55'365'115.08	59'554'866.99	52'342'100.00	56'574'800.00	57'373'895.10	67'239'619.84
Ertragsüberschuss /						
Aufwandüberschuss	4'189'751.91		4'232'700.00		9'865'724.74	
Total	59'554'866.99	59'554'866.99	56'574'800.00	56'574'800.00	67'239'619.84	67'239'619.84

Die Vorlage im Detail

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 55'365'115.08 und einem Ertrag von CHF 59'554'866.99 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'189'751.91 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 4'232'700.00. Demzufolge schliesst die Rechnung 2025 um CHF 42'948.09 oder 1.01 % schlechter ab als vorgesehen. Der Gesamtaufwand ist um CHF 3'023'015.08 und der Gesamtertrag um CHF 2'980'066.99 höher als budgetiert.

- Der Bereich Allgemeine Verwaltung schliesst das Jahr 2025 mit einer Abweichung von CHF 704'018.14 oder 25.01 % über Budget ab. Die Interne Verrechnung für die Nutzung der Not- und Asylunterkunft Furtwis wird aufgrund des GR-Beschlusses vom 20. August 2025 nicht mehr gemacht. Zudem gab es einen kleinen Fehler mit grosser Auswirkung bei der Budgetierung der IT-Nutzungskosten, welche nur für einen statt zwölf Monate budgetiert wurden.
- Im Frühjahr 2025 wurden zwei grössere Bauvorhaben für die Baugesuchsprüfung ausgelagert und durch das Gemeindeingenieurbüro geprüft. Diese konnten nicht vorhergesehen werden und waren daher nicht budgetiert.
- Der Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit hat um CHF 99'636.47 oder 5.76 % besser abgeschlossen als budgetiert. Der Zweckverband ZSO Bachtel hat uns weniger Aufwand verrechnet, da das Projekt «Schwarz» nicht umgesetzt wurde und die Erweiterung der Telematik KP Hinwil auf das Jahr 2026 verschoben wurde. Zudem mussten sie weniger Heizöl als geplant einkaufen und es gab höhere Rückvergütungen des Bundes für Anlagen und Sirenen.
- Der Bereich Bildung schliesst mit einer um CHF 114'759.20 oder 0.57 % höheren Rechnung ab als budgetiert.
- Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit hat das Budget um CHF 33'310.63 oder 3.35 % unterschritten. Unter Kultur, n.a.g (Chilbi, Bundesfeier, eigene Veranstaltungen etc.) wurde weniger gebraucht als im Budget vorgesehen.
- Im Bereich Gesundheit ist der Nettoaufwandüberschuss um CHF 366'649.00 oder 8.99 % höher als budgetiert. Die Beiträge für Langzeitpflege in Pflegeeinrichtungen und Pflegeheimen haben sich gegenüber dem Budget als auch gegenüber den Vorjahren massiv erhöht. Auch die Kosten für Spitexleistungen nehmen jährlich zu.

- Im Bereich Soziale Sicherheit schliesst die Rechnung 2025 mit CHF 1'286'310.55 oder 39.67% über Budget ab. Der Hauptgrund liegt bei den Versorgertaxen, welche mit einem Ertrag von CHF 1'757'200 budgetiert wurden. Dieser Ertrag ist nach der Budgetierung 2025 noch im Jahr 2024 vom Kanton an uns überwiesen worden. Zudem beteiligt sich der Kanton mit einem pro Kopf Betrag an den Mietkosten für Asylsuchende. Dieser Ertrag war nicht budgetiert. Dafür waren interne Verrechnungen der Mietkosten budgetiert, welche im Jahr 2025 nicht mehr verrechnet wurden (sh. Allgemeine Verwaltung).
- Der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung hat mit CHF 296'896.31 oder 11.88% über Budget abgeschlossen. Diese Abweichung resultiert aus der Belastung für Strassen mit Regenabwassergebühren 2024 und 2025 welche nicht budgetiert waren. Die Vakanz in der Abteilungsleitung wurde mit Springer überbrückt, was ebenfalls nicht budgetiert war.
- Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung schliesst die Rechnung mit CHF 155'126.09 oder 19.02% unter Budget ab. Für die Untersuchung der Deponie Forbüel konnten Rückstellungen aufgelöst werden. Beim Gewässerunterhalt wurde das Vorprojekt Fischenbächli und Klausbach nicht ausgelöst (Zusammenhang ARA Schachen). Bei der Raumordnung wurden Projekte vermehrt selbst ausgeführt, anstatt an Dritte vergeben.
- Der Bereich Volkswirtschaft schliesst CHF 57'019.68 oder 7.83% unter Budget ab. Tiefere Abschreibungen als budgetiert haben sich durch den Austritt aus dem Projekt Fernwärme Zürcher Oberland ergeben. Da die Gemeinde Bubikon aufgrund der Rezertifizierung des Energiestadtlabels erstmalig 70% Erfüllungsgrad erreicht hat, wurde durch den Bund/Kanton ein Förderbeitrag entrichtet.
- Der Bereich Finanzen und Steuern schliesst mit CHF 2'380'592.24 oder 5.99% besser als budgetiert ab. Der Mehrertrag ist auf die Steuern vom aktuellen Rechnungsjahr als auch aus früheren Jahren und auf die höheren Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

Weitere Erklärungen zu den Abweichungen in der Erfolgsrechnung sind im Formularsatz unter Details zum Finanzbericht ab Seite 55 aufgeführt.

Investitionsrechnung 2025

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen (VV) zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	458'061.26	0.00	665'000.00	32'000.00	846'886.86	0.00
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	121'278.20	6'766.95	220'000.00	48'000.00	44'461.40	6'766.95
2 Bildung	571'135.11	0.00	2'575'000.00	11'000.00	520'962.33	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	40'000.00	0.00	33'000.98	0.00
4 Gesundheit	2'816.70	0.00	150'000.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	24'863.00	0.00	150'000.00	20'000.00	1'557.85	0.00
6 Verkehr/Nachrichtenübermittlung	2'196'483.89	407'000.00	1'503'000.00	203'000.00	802'768.18	0.00
7 Umweltschutz/Raumordnung	2'746'742.39	671'716.11	4'108'000.00	840'000.00	1'797'506.79	686'345.44
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	80'000.00	0.00	33'691.75	0.00
Nettoinvestition	6'121'380.55	1'085'483.06	9'491'000.00	1'154'000.00	4'080'836.14	693'112.39
	6'121'380.55	6'121'380.55	9'491'000.00	9'491'000.00	4'080'836.14	4'080'836.14

Es konnten einige Projekte nicht wie angedacht bereits im Jahr 2025 durchgeführt werden. Als Beispiel: Der Projektierungskredit für die Gesamterneuerung Schulanlagen Bubikon wurde erst an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 bewilligt. Detaillierte Angaben zu jedem Projekt sind im Formularsatz ab Seite 152 aufgeführt.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen (FV) zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 Finanzen und Steuern	904'892.00	904'892.00	0.00	0.00	1'505'745.75	71'411.00
	904'892.00	904'892.00	0.00	0.00	1'505'745.75	71'411.00
Nettoinvestition	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'434'334.75

In der Investitionsrechnung FV 2025 ist die Sacheinlage für die Gründung der Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürich Oberland (GWVZO) mit CHF 891'292 und der Verkauf eines Fahrzeugs mit CHF 13'700 enthalten. Verkäufe von Sachanlagen müssen jeweils vor dem Verkauf vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen gebucht werden. Erst aus dem Finanzvermögen darf ein Verkauf getätigt werden.

Sonderrechnung

Die Sonderrechnung als Bestandteil der Jahresrechnung 2025 beinhaltet den Bubiker Fonds und zeigt folgendes Bild (in CHF):

Kapital per 01.01.2025	185'770.41
Verzinsung 0.75 %	1'393.28
Auszahlungen	-16'000.00
Kapital per 31.12.2025	171'163.69

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 83'364'101.44 aus (Vorjahr: CHF 78'760'067.23). Der Bilanzüberschuss bzw. das zweckfreie Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 4'189'751.91 neu CHF 52'394'330.98 (Vorjahr CHF 48'204'579.07).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Politische Gemeinde Bubikon

Jahresrechnung 2025

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025** der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 25.03.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	
Gesamtaufwand	Fr. 55'365'115.08
Gesamtertrag	Fr. 59'554'886.99
Ertragsüberschuss	Fr. 4'189'751.91
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 6'121'380.55
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'085'483.06
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 5'035'897.49
Investitionsrechnung Finanzvermögen	
Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 904'892.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 904'892.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -
Bilanzsumme	Fr. 83'364'101.44

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 52'394'330.98

Die RPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der budgetierte Ertragsüberschuss praktisch punktgenau realisiert werden konnte, obschon budgetierte Versorgertaxen von CHF 1,76 Mio. vom Kanton bereits im Vorjahr bezahlt und damit im Rechnungsjahr 2024 verbucht wurden. Dieser Minderertrag gegenüber dem Budget konnte trotz Mehrkosten im Gesundheitsbereich jedoch durch deutlich höhere Steuererträge von total CHF 2,46 Mio. mehr als ausgeglichen werden.

Vom budgetierten Investitionsvolumen wurden 60% bzw. CHF 5 Mio. umgesetzt. Diese Abweichung ist in erster Linie auf zeitliche Verschiebungen und Verzögerungen infolge von Abhängigkeiten oder mangelnden eigenen Ressourcen bei Strassen- und Wasserversorgungsprojekten zurückzuführen, zudem wurde als grösster Einzelposten die für 2025 budgetierte erste Tranche von CHF 1,55 Mio. des Projektienkredits für die Gesamterneuerung der Schulanlagen Bubikon noch nicht angetastet. Die daraus resultierende positive Selbstfinanzierung konnte für einen weiteren Abbau der Fremdverschuldung im Rechnungsjahr um CHF 2 Mio. genutzt werden. Die zwingend nötigen Schritte zur Verbesserung der finanziellen Basis für die Umsetzung des in den kommenden Jahren ausserordentlich hohen Investitionsvolumens konnten damit wie vorgesehen laufend umgesetzt werden.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8608 Bubikon, 16.04.2026
Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bubikon

Präsident



S. Scheiwiler

Aktuar



i.V. E. Armbruster

Traktandum 2

Parkierungsverordnung

Referent: Reto Frey, Ressortvorsteher
Sicherheit und Liegenschaften

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 wird beantragt, die Parkierungsverordnung zu erlassen.

Beleuchtender Bericht Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Bubikon braucht gemäss Gemeindeordnung eine von den Stimmberechtigten erlassene Parkierungsverordnung. Da die Vorlage an der Urne abgelehnt worden war, wurde diese überarbeitet und dabei noch stärker dem heute bereits geltenden und bewährten Parkregime angeglichen.

Die Vorlage im Detail

Die Gemeinde Bubikon braucht eine kommunale Parkierungsverordnung, in der das Parkieren auf öffentlichem Grund geregelt wird. Die Verordnung dient der Parkraumbewirtschaftung zur Gewährleistung einer effizienten Raumnutzung und Lenkung der Verkehrsströme. In der Parkierungsverordnung werden die Parkierungszonen sowie die Grundsätze der Parkierungsdauer und Parkgebühren definiert. Im Weiteren wird darin die Abgabe von Parkkarten sowie die Vermietung von Parkplätzen zur privaten Nutzung verbindlich geregelt.

Die geltende Gebührenpflicht auf einigen öffentlichen Parkplätzen basiert auf einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen. Gemäss Art. 12 Ziff. 4 der neuen Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 sind die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festsetzen zu lassen. Mit der Parkierungsverordnung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Zielsetzung

Die Parkierungsverordnung hat zum Ziel, den Parkraum und dessen Nutzung zu steuern. Die an gewissen Orten knapp vorhandenen Parkplätze sollen, besonders in Zentrumsgebieten und auf stark frequentierten Parkplätzen, effizient genutzt werden. Der verfügbare Parkraum soll einer sinnvollen und gerechten Nutzung zugeführt werden, was durch zeitliche Begrenzungen und unterschiedliche Parkierungszonen erreicht wird. Die erzielten Parkiergebühren sollen die Aufwendungen der Gemeinde für Bau und Unterhalt der Parkplätze decken und finanzielle Anreize hinsichtlich der Benützung des öv schaffen.

2. überarbeitete Auflage

Nachdem die Parkierungsverordnung an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 abgelehnt worden war, erfolgte eine erneute Überarbeitung. Den Hinweisen aus der Bevölkerung folgend, wird in der Neuauflage auf die Einführung der Gebührenpflicht beim Parkplatz Egelsee sowie bei den Parkplätzen auf der Sennweid- und Stationsstrasse verzichtet.

Der Parkplatz beim Gemeindehaus/Friedhof soll gebührenpflichtig werden, jedoch mit einer Gratisparkzeit von 2 Stunden. Damit sind sowohl Beerdigungen als auch Behördengänge bei der Gemeindeverwaltung möglich, ohne Parkgebühren entrichten zu müssen.

Auch auf die Ausweitung der Gebührenpflicht an Sonntagen wird in der neuen Fassung verzichtet. Schliesslich werden die heute geltenden gebührenpflichtigen Parkierungszeiten nicht erweitert, sondern unverändert übernommen. Die überarbeitete Parkierungsverordnung orientiert sich dementsprechend sehr stark an den bestehenden Regelungen. Auch die heute geltenden Gebührensätze sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Die neue Parkierungsverordnung enthält somit im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber heute:

	alt	neu
Gebührenpflichtige Parkplätze	Gebührenpflicht auf Bahnhofareal, Parkplatz P+R Nord, Parkgarage Ritterhausstrasse, Ritterhausparkplatz, Chilbiplatz, Parkplatz Landstrasse und Parkplatz Sonnenbergweg	Neu sollen die Parkplätze Gemeindehaus/Friedhof sowie Huswiesstrasse 16 gebührenpflichtig werden, mit einer Gratisparkzeit von 2 Stunden. Die meisten Dienstleistungen in den dortigen Liegenschaften können dadurch besucht werden, ohne den Parkplatz bezahlen zu müssen (z. B. Beerdigungen, Sitzungen, Musikstunden etc.)
Parkierungsdauer (max. Parkzeit)	Teilweise keine Beschränkung, was zu Dauerparkieren führt	Einführung von Parkzeitbeschränkungen, damit sinnvolle Umwälzung gewährleistet wird
Blaue Zone	Keine	Parkplatz Friedhof Ost (4 Parkplätze)
Sonderparkkarten	Keine Bestimmungen	Für Anwohnerinnen und Anwohner von Baustellen etc., Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde (Notfallärzte, Spitex) können neu kostenlose Sonderparkkarten ausgestellt werden
Rückgabe von Parkkarten	Keine Bestimmungen	Mit der Parkierungsverordnung wird die Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte geregelt
Parkplatzvermietung	Keine Bestimmungen	Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof und Landstrasse können samstags und sonntags gemietet werden, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison. Die entsprechenden Regelungen sind in der Parkierungsverordnung enthalten.

Wortlaut der Parkierungsverordnung, 2. Auflage:

Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.
---------------	-------	---

Art. 2	Begriffliches	<p>¹ Gebührenpflichtige Parkplätze</p> <p>Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.</p> <p>² Öffentlicher Grund</p> <p>Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der Gemeinde Bubikon.</p> <p>³ Nicht öffentlicher Grund</p> <p>Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterliches Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten.</p> <p>⁴ Weitere allgemein zugängliche Parkflächen</p> <p>Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden (Parkplätze an der Ritterhausstrasse 5/7 und 8).</p>
---------------	---------------	--

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 3	Parkierungszonen	<p>¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:</p> <p>a) «Parkieren gegen Gebühr»: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln.</p> <p>b) «Blaue Zone»: Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes</p> <p>c) «übriges Gemeindegebiet»: Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.</p> <p>⁴ Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.</p>
Art. 4	Parkierungsdauer	<p>¹ Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.</p>
Art. 5	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	<p>¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart im Gebührentarif festgelegt. In der Regel sind Parkplätze werktags von 07.00–19.00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.</p> <p>² Die Parkgarage ist durchgehend gebührenpflichtig.</p> <p>³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.</p>
Art. 6	Parkgebühr	<p>¹ Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkplätze werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> <p>² In der Regel sind die ersten 30 Minuten gratis. Bei den Parkplätzen Gemeindehaus/Friedhof, Huswiesstrasse 16 sowie Ritterhaus gilt eine Gratisparkzeit von 120 Minuten.</p> <p>³ Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.</p> <p>⁴ Sämtliche Parkautomaten sind nach Möglichkeit mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten.</p>

III. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7	Grundsatz	<p>¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.</p> <p>² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt.</p> <p>³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.</p> <p>⁴ Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.</p> <p>⁵ Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>
Art. 8	Räumlicher Geltungsbe- reich	<p>¹ Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze.</p> <p>² Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.</p>
Art. 9	Kategorien von Parkkar- ten	<p>¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten)- Sonderparkkarten <p>² Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.</p>
Art. 10	Dauerpark- karten	<p>¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten bezogen werden.</p>
Art. 11	Sonderpark- karten	<p>¹ Im Bereich von Baustellen, welche durch die Gemeinde oder den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Sonderparkkarten für direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.</p> <p>² Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex), können für die berufliche Tätigkeit Sonderparkkarten ausgestellt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.</p> <p>³ Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu einem Jahr erteilt werden.</p>
Art. 12	Bezug von Sonderpark- karten	<p>¹ Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin ausgestellt, sofern ein Anspruch im Sinne von Art. 11 dieser Verordnung erfüllt ist.</p> <p>² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.</p>

Art. 13	Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten	¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen: a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer; b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht; c) bei missbräuchlicher Verwendung. ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden. ³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.
Art. 14	Gebühren	¹ Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt. ² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.

IV. Parkplatzvermietung

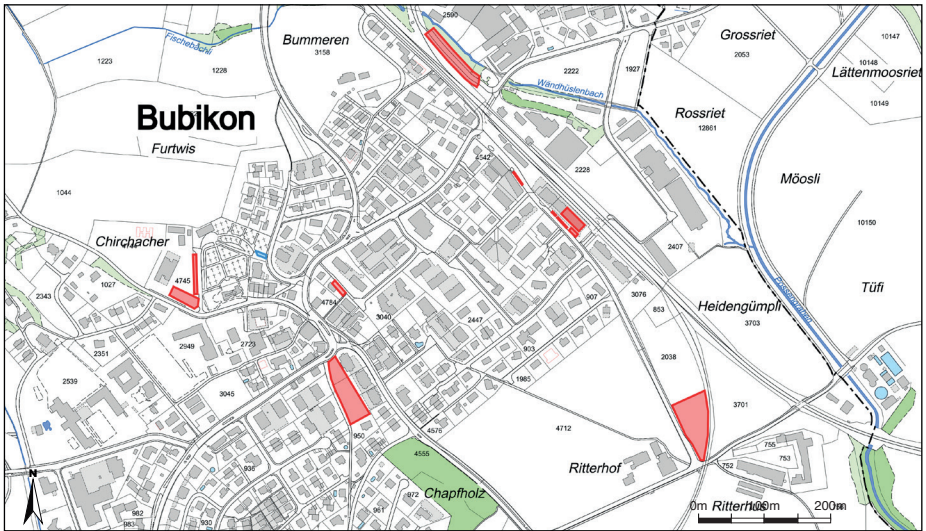
Art. 15	Vermietbare Parkplätze	¹ Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison, für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden. ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.
Art. 16	Mietdauer	¹ In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage. ² Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.
Art. 17	Bewilligung	¹ Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer. ² Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.
Art. 18	Mietkosten	¹ Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19	Vollzug	¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.
Art. 20	Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmen- den Zeitpunkt in Kraft gesetzt. ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

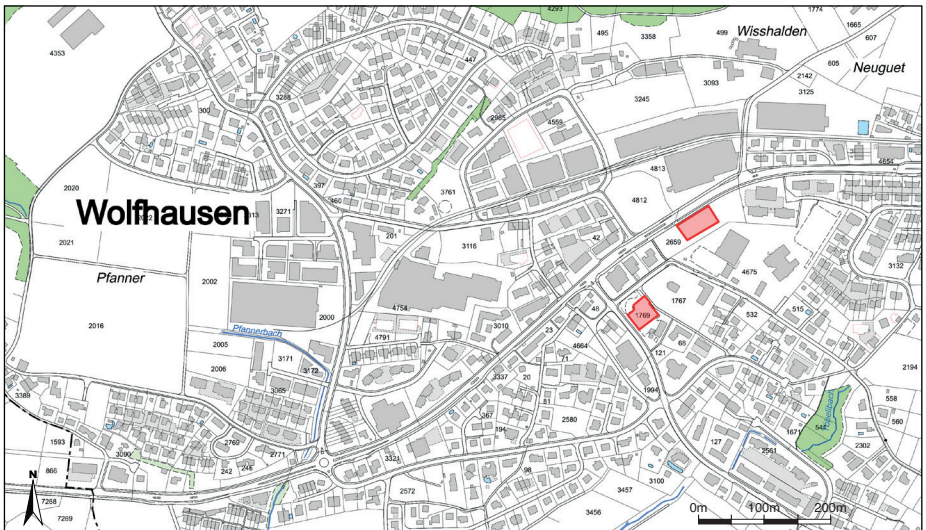
Anhang 1

Parkraumbewirtschaftung Bubikon



Masstab 1:5'000
 Zentrumskoordinaten: 2'704'661, 1'236'289

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
 15.08.2025
 Quelle: Amtliche Vermessung; Quelle Grundlagendaten: Amtliche Vermessung



Masstab 1:5'000
 Zentrumskoordinaten: 2'702'908, 1'234'910

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
 15.08.2025
 Quelle: Amtliche Vermessung; Quelle Grundlagendaten: Amtliche Vermessung

Legende: rot = Parkieren gegen Gebühr, blau = Blaue Zone

Vernehmlassung

Die vorliegende überarbeitete Parkierungsverordnung wurde zur Vernehmlassung für die Bevölkerung auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Ortsparteien, die reformierte Kirche sowie der Gewerbeverein wurden separat zur Vernehmlassung eingeladen.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind bei der Gemeindeverwaltung fünf grundsätzlich positive Rückmeldungen eingegangen, welche zu folgenden Anpassungen geführt haben:

Art. 6, Parkgebühr

- In Abs. 2 wurde der Parkplatz Huswiesstrasse 16 hinzugefügt. Dort ist das Parkieren ebenfalls zwei Stunden gratis.
- Abs. 4 wurde mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: ⁴ Sämtliche Parkautomaten sind **nach Möglichkeit** mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten.

Kosten

Einmalige Kosten

Für die Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Gemeindehaus/Friedhof sowie die Signalisationsänderung beim Parkplatz Friedhof Ost (Blaue Zone) ist mit einmaligen Kosten von maximal 20'000 Franken für Parkuhren, Signalisationstafeln, Bodenmarkierungen sowie die amtliche Ausschreibung zu rechnen. Diese Kosten sind in der Investitionsplanung unter Kto. 6150.5060.00, INV00322, enthalten.

Wiederkehrende Kosten

Wiederkehrende Kosten entstehen für den Unterhalt und den Service der Parkuhren sowie Abgaben an Parkingpay und SBB für die digitalen Zahlungsmöglichkeiten (Apps, Twint und Kreditkarten etc.). Die Parkplatzkontrollen werden durch eine private Firma durchgeführt. Zusätzlich kontrolliert die Kantonspolizei die Parkplätze der Gemeinde Bubikon. Für die Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs durch den privaten Anbieter werden aktuell jährlich rund 11'000 Franken aufgewendet.

Unterhaltskosten

Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen ist kostenintensiv. Zu den Investitionskosten für die Parkplatzerstellung kommen Kosten für die Markierung, Signalisation sowie Parkuhren hinzu. Die Parkplatzbewirtschaftung generiert Personalkosten beim Unterhaltsdienst und in der Verwaltung sowie Sach- und Servicekosten für den baulichen Unterhalt der Parkplätze, die Nutzung von Software, die Instandhaltung der Parkuhren sowie Telekommunikationsdienste etc. Im Sinne des Verursacherprinzipes sollen die Nutzerinnen und Nutzer der Parkplätze für diese Aufwendungen aufkommen.

Mehreinnahmen

Die Parkplatzbewirtschaftung generiert derzeit für die Gemeinde Bubikon Netto-Einnahmen von rund 240'000 Franken. Die Einführung der Gebührenpflicht beim Gemeindehaus/Friedhof dürfte zu marginalen Mehreinnahmen führen.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Parkierungsverordnung zu erlassen. Der Gemeinderat setzt das Parkierungsreglement nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt den zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Gebührentarif.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

"Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon"

Die RPK hat die Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon geprüft.

- Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 die vorliegende "Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon" zur Annahme.

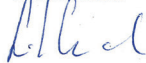
Begründung:

Obschon sich die erforderlichen Investitionskosten für zusätzliche Parkuhren, Signalisationstafeln etc. durch die voraussichtlich nur marginal höheren Mehreinnahmen kaum rentabilisieren lassen, unterstützt die RPK die Einführung der Parkierungsverordnung, damit einerseits eine verbindliche Regelung zur Bewirtschaftung der Parkplätze im öffentlichen Raum (welche Rücksicht auf die Rückmeldungen der Bevölkerung genommen hat) vorliegt und andererseits die Anforderungen der Gemeindeordnung erfüllt werden können.

Bubikon, 16.04.2026

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Traktandum 3

**Beantwortungen allfälliger
Anfragen nach § 17
Gemeindegesetz (GG)**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Antragsteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellte Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellte Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht. Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellte Person beim Mikrophon einzufinden.
- Die anfragestellte Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

Gemeinde Bubikon · Rutschbergstrasse 18 · 8608 Bubikon
T +41 55 253 33 33 · gemeinde@bubikon.ch · bubikon.ch

